

Diskussionspapier zur Änderung der Hauptsatzung

Bisherige Regelungen in der Hauptsatzung	Änderungsnotwendigkeit zum 01.01.2013
-----	<p style="text-align: center;">neu § 2a Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher</p> <p>(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie oder er vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).</p> <p>(3) Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird von der Gemeindevertretung für die Dauer von sechs (max. acht) Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte 2 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten</p>

Bisherige Regelungen in der Hauptsatzung	Änderungsnotwendigkeit zum 01.01.2013
<p style="text-align: center;">§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>(2) Alle Ausschüsse tagen öffentlich, die Öffentlichkeit ist nach den Maßgaben des § 46 Absatz 8 GO auszuschließen.</p> <p>(3) In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wird jeweils der Punkt "Bauangelegenheiten" (ausgenommen öffentliche Bauvorhaben) und der Punkt "Beratung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken in Bauleitplanverfahren" in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wird jeweils der Punkt Abgabenverfahren, Vertragsangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten und Personalangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung wählt bis zu 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter für deren Ausschussmitglieder (Poolbildung), wobei auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden können. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder getrennt nach Fraktionen.</p> <p>(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, von der Gemeindevertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.</p> <p>(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p> <p>(7) Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Keine Änderungsnotwendigkeit</p> <p>(2) Keine Änderungsnotwendigkeit</p> <p>(3) In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wird jeweils der Punkt "Bauangelegenheiten" (ausgenommen öffentliche Bauvorhaben) und der Punkt "Beratung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken in Bauleitplanverfahren" in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wird jeweils der Punkt Abgabenverfahren, Vertragsangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten und Personalangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>Abs. 4-7 keine inhaltlichen Änderungsnotwendigkeiten</p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 ist erforderlich wegen der Neuregelung des Öffentlichkeitsprinzip, nach der die Gremien nicht mehr allgemein (wie hier durch Hauptsatzung geschehen), sondern im Einzelfall über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.</i></p>

Bisherige Regelungen in der Hauptsatzung	Änderungsnotwendigkeit zum 01.01.2013
des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung erhöhen.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder Ausschüsse übertragen hat.</p>	Keine Änderungsnotwendigkeit
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €, 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,-- € nicht überschreitet, 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000,-- € nicht übersteigt, 6. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,-- € nicht übersteigt, 7. Zustimmungen zur Belastung von Erbbaugrundstücken bis zu einer Beleihungsgrenze von 70% des Beleihungswertes 	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>Abs. 1-2 keine inhaltlichen Änderungsnotwendigkeiten</p>

Bisherige Regelungen in der Hauptsatzung	Änderungsnotwendigkeit zum 01.01.2013
<p>8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,-- €. ,</p> <p>9. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 8.000,-- € nicht übersteigt,</p> <p>10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,</p> <p>11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 15.000,-- €,</p> <p>12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000,-- € nicht überschreitet,</p> <p>13. die unentgeltliche Abgabe von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.000,-- €.</p> <p>14. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder nach § 5 BauGB Maßnahmengesetz, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist (z.B. erstmalige Befreiung von den Festsetzungen eines B-Planes gem. § 31 Abs. 2 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung bis zum Satzungsbeschluss o.ä.)</p> <p>15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die Angelegenheiten nicht von besonderer gemeindlicher Bedeutung sind</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Gemeinde. Ausgenommen ist die Einstellung von Mitarbeitern/-innen ab A 9 BBesO, vergleichbare Beschäftigte TVÖD."</p>	<p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Gemeinde. Ausgenommen ist die Einstellung von Mitarbeitern/-innen ab A 9 BBesO, vergleichbare Beschäftigte TVÖD."</p> <p>Hinweis: Die Streichung ist erforderlich, da für die/den hauptamtliche/n Bürgermeister/in nach § 48 Abs. 2 GO abweichend von § 50 Abs. 4 vollumfänglich § 55 Abs. 1 Satz 3 GO über den Verweis in § 48 Abs. 3 Satz 3 gilt. Damit ist die/der hauptamtliche Bürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Gemeinde und trifft somit <u>alle</u> Personalentscheidungen in eigener Zuständigkeit.</p>